

Übertragung eines Praxissitzes

Ü-BAG

Beate Lämmel

www.praxis-laemmel.de

Ausgangssituation

- A möchte den Praxissitz an WunschkandidatIn weitergeben
- A hat einen vollen/hälftigen Versorgungsauftrag
- A erfüllt diesen mit min. 17 Pat./11 Pat. pro Woche über 4 Quartale

Ausgangssituation

- **B** hat einen vollen/hälftigen Versorgungsauftrag und füllt diesen aus
- **A und B** gründen eine **Ü-BAG**
Überörtliche-Berufsausübungsgesellschaft

Warum ?

- Ausscheidende kann an WunschkandidatIn abgeben
- Der Gründungsaufwand ist nicht größer, als bei der Gründung einer Jobsharing-Gemeinschaftspraxis

Was ist eine Ü-BAG ?

§ 103 Abs.6 SGB V:

"Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen."

Was ist eine Ü-BAG ?

- Gemeinschaftspraxis in Rechtsform einer GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Bedarf der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss

Was ist eine Ü-BAG ?

- Einzelpraxen werden Ü-BAG, sie können ihre Praxisadresse fortführen
- An jedem Standort der Ü-BAG muss ein Gesellschafter hauptberuflich tätig sein
- Zulassungsrechtlich - trotz mehrerer Standorte - eine Abrechnungsnummer
- Steuerrechtlich - eine Steuernummer

WIE?

- Gesellschaftsvertrag regelt
 - Gewinnbeteiligung bzw -verteilung
 - gemeinschaftl. Entscheidungsbefugnis
- plausibler Gesellschaftszweck denkbar:
 - bessere Marktpräsenz
 - kollegialer Austausch
 - Verkürzung der Wartezeiten
 - Pat.service, geringerer Anfahrtsweg

Regelung zur Weitergabe des Sitzes

- Fortführung der Ü-BAG bei Ausscheiden eines Gesellschafters
- Ausscheidender betreibt Ausschreibung und Nachbesetzung selbst, verpflichtet sich aber zur Absprache mit der Ü-BAG

Regelung zur Weitergabe des Sitzes

- Vertragsarztrechtlich erhält der Nachfolger eine Zulassung und
- Zivilrechtlich tritt er in den Gesellschaftsvertrag der Ü-BAG ein
- Der Nachfolger kann frühzeitig mit dem später Ausscheidenden und der ÜBAG vertraglich ein Vorkaufsrecht regeln